

Beachte:

Die Fesselungsjacke ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzunehmen bei

- der Einnahme von Mahlzeiten oder der Verrichtung der persönlichen Hygiene und der Notdurft SG/VH;
- Bränden oder sonstigen die StVE/das JH oder die UHA gefährdenden Katastrophen oder anderen Schadenseinwirkungen, soweit sich daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit SG/VH ergibt.

2.9.3. Einsatz von Diensthunden

Der Diensthundeeinsatz im Bereich des Organs SV erfolgt

- zur Sicherung der StVE/JH oder UHA und ihrer Anlagen;
- zur Bewachung SG/VH beim Arbeitseinsatz und beim Transport sowie
- als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs.

Diensthunde (Schutzhunde) müssen eine entsprechende Grundausbildung erhalten haben und über den notwendigen Gehorsam verfügen. Ihr Einsatz darf nur durch ausgebildete Diensthundeführer erfolgen.

Wurde der Zweck der mit einem Diensthundeeinsatz verfolgten Maßnahme erreicht, sind beeinträchtigte Personen aufzufordern, sich so zu verhalten, daß Diensthunde nicht zu erneuter Einwirkung veranlaßt werden. Besteht die Möglichkeit, daß Diensthunde außerhalb der Einwirkung und Kontrolle des Diensthundeführers geraten und dadurch eine unmittelbare Gefährdung unbeteiligter Personen eintreten kann, dürfen sie nicht verwendet werden.

Werden Personen durch den Einsatz von Diensthunden verletzt, ist ihnen unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen, sofern es die Durchsetzung der erforderlichen dienstlichen Maßnahmen zuläßt.

Vergleiche:

§§ 4 Abs. 2 und 33 StVG

§ 42 der 1. DB zum StVG

Ziff. 2.22. SVZO

Ziff. 15 UHVO